

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2566
Urteil Nr. 170/2003 vom 17. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 32 Nr. 2, 46 § 2 und 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 1051 und 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. November 2002 in Sachen M. Verniers gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 13. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 32 Nr. 2, 46 § 2 und 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 1051 und 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1996 und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem - im Gegensatz zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher - das Prinzip der Notifikation per Gerichtsschreiben, das beinhaltet, daß die Frist an dem Tag beginnt, an dem die Notifikation des Urteils durch den Greffier zugesandt wird, und nicht am Tag, an dem der Rechtsuchende sie empfängt, – insbesondere hinsichtlich der Notifikation, die am letzten Werktag vor den Gerichtsferien stattfindet – darauf hinausläuft, daß diesem Rechtsuchenden jede Möglichkeit versagt wird, vor den Gerichtsferien eine Kopie des Urteils zu erhalten und zur Kenntnis zu nehmen, wobei er nicht den Vorteil der Anwendung von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches genießen kann, und indem somit *de facto* die in diesem Artikel vorgesehene verlängerte Berufungsfrist beschränkt wird? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob die Artikel 32 Nr. 2, 46 § 2 und 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gelesen in Verbindung mit den Artikeln 1051 und 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar seien.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 32. In diesem Gesetzbuch versteht man:

1. [...];

2. unter Notifikation: die Zusendung einer Verfahrensakte im Original oder als Abschrift; sie erfolgt auf dem Postwege oder in den durch das Gesetz festgelegten Fällen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. »

« Art. 46. § 1. [...]

§ 2. In den durch das Gesetz festgelegten Fällen sorgt der Greffier dafür, daß die Notifikation per Gerichtsschreiben erfolgt.

Das Gerichtsschreiben wird durch die Post zu Händen des Adressaten oder an dessen Wohnsitz im Sinne der Artikel 33, 35 und 39 zugestellt. Der Empfänger quittiert den Empfangsschein, der durch die Post an den Absender zurückgeschickt wird. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, dann bringt der Postbeamte einen Vermerk über diese Weigerung unten auf dem Empfangsschein an.

Wenn das Gerichtsschreiben weder dem Adressaten selbst noch an dessen Wohnsitz ausgehändigt werden kann, dann hinterläßt der Postbeamte eine Mitteilung über seinen Versuch, das Schreiben abzugeben. Das Schreiben wird acht Tage lang bei dem Postamt aufbewahrt. Es kann während dieser Frist durch den Adressaten selbst oder durch den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht abgeholt werden.

Wenn jedoch der Adressat des Gerichtsschreibens beantragt hat, seinen Briefwechsel zurückzuschicken oder ihn bei dem Postamt aufzubewahren, dann wird das Schreiben während des durch den Antrag gedeckten Zeitraums an die durch den Adressaten angegebene Adresse zurückgeschickt oder da aufbewahrt.

Das an einen Gemeinschuldner adressierte Schreiben wird dem Konkursverwalter ausgehändigt.

Der König regelt die Anwendungsweise der Absätze 3 bis 5.

[...] »

« Art. 792. Innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsbeiständen mit normaler Post eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz bringt der Greffier für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 den Parteien innerhalb von acht Tagen per Gerichtsschreiben das Urteil zur Kenntnis.

[...] »

« Art. 1051. Die Berufungsfrist beläuft sich auf einen Monat ab der Zustellung des Urteils bzw. ab dessen Notifikation gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

Diese Frist läuft ebenfalls vom Tag dieser Zustellung an für die Partei, die die Urteilszustellung veranlaßt hat.

Hat eine der Parteien, denen bzw. auf deren Antrag hin das Urteil zugestellt wurde, keinen Wohnsitz, keinen Aufenthalt oder kein erwähltes Domizil in Belgien, so verlängert sich die Berufungsfrist gemäß Artikel 55.

Dasselbe gilt, wenn eine der Parteien, denen das Urteil gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 notifiziert wurde, keinen Wohnsitz, keinen Aufenthalt oder kein erwähltes Domizil in Belgien hat. »

« Art. 50. Die bei sonstiger Verwirkung geltenden Fristen dürfen selbst mit Zustimmung der Parteien weder verkürzt noch verlängert werden, es sei denn, diese Verwirkung wird unter den durch das Gesetz bestimmten Umständen behoben.

Wenn die Berufungs- bzw. Einspruchsfrist im Sinne der Artikel 1048, 1051 und 1253^{quater} Buchstaben c) und d) in den Gerichtsferien anfängt und abläuft, so wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert. »

B.2. Der verweisende Richter stellt dem Hof eine Frage über einen Behandlungsunterschied, der Gegenstand des Urteils Nr. 96/2001 war. In diesem Urteil vertrat der Hof den Standpunkt, daß die Artikel 32 Nr. 2 und 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 792 Absatz 2 und 1051 oder mit Artikel 751 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen.

Der Hof vertrat den Standpunkt, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht diskriminierend sind, insofern sie als Beginn einer Verfahrensfrist das Datum festlegen, an dem ein Gerichtsschreiben versandt wird, während die Zustellung durch Gerichtsvollzieher die Frist am Datum der Überreichung des Schriftstücks an die Person oder an ihrem Wohnsitz oder an einem der in Artikel 37 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Orte beginnen läßt, das heißt an dem Datum, an dem der Betroffene von dem zugestellten Schriftstück Kenntnis erlangt hat oder erlangen konnte.

B.3. Der verweisende Richter bittet den Hof diesmal, die Frage erneut zu prüfen unter Berücksichtigung eines Behandlungsunterschieds, zu dem er nicht befragt worden war; wenn das Gerichtsschreiben am letzten Werktag vor den Gerichtsferien versandt wird, gelangt der Empfänger, der es während dieser Dauer nicht zur Kenntnis nehmen kann, nicht in den Vorteil der bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängerten Frist, so wie er im vorgenannten Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist. Wenn das Schriftstück ihm jedoch durch Gerichtsvollzieher während der Gerichtsferien zugestellt worden wäre, hätte er diese Fristverlängerung erhalten.

B.4. Unter Berücksichtigung des vom verweisenden Richter vorgelegten neuen Vergleichs und der Fälle, in denen sich die Frage nach dem Beginn der Rechtsmittelfrist bei einer Notifikation durch Gerichtsschreiben stellen kann, ist die Angelegenheit nicht lediglich auf den dem verweisenden Richter unterbreiteten Fall zu begrenzen, wobei die präjudizielle Frage im übrigen allgemein formuliert ist.

B.5. Es ist vernünftig gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit die Verfahrensfristen an einem Datum beginnen läßt, das nicht vom Verhalten der Parteien abhängt. Die Wahl des Versanddatums des Gerichtsschreibens als Beginn der Rechtsmittelfrist bedeutet jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung des Verteidigungsrechtes der Empfänger, da diese Fristen zu einem Zeitpunkt beginnen, wo sie den Inhalt des Schreibens nicht haben zur Kenntnis nehmen können.

B.6. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte ebenso sicher erreicht werden, wenn die Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Empfänger der Notifikation diese zur Kenntnis nehmen konnte, das heißt an dem leicht überprüfbaren Datum, an dem das Schreiben an seinem Wohnsitz übergeben wurde, ungeachtet des Datums, an dem das Schreiben gegebenenfalls bei der Post abgeholt wurde.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Artikel 32 Nr. 2, 46 § 2 und 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, insofern sie so ausgelegt werden, daß sie die Rechtsmittelfristen am Versanddatum des Gerichtsschreibens beginnen lassen, wenn diese Weise der Notifikation im Gesetz vorgesehen ist, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.8. Der Hof stellt jedoch fest, daß Artikel 32 Nr. 2, wenn er die Notifikation als Versendung einer Verfahrensakte auf dem Postwege definiert, lediglich dazu dient, das Verfahren festzulegen, nach dem die Notifikation erfolgt, ohne selbst zu bestimmen, wann die Rechtsmittelfrist beginnt.

B.9. Indem diese Bestimmungen besagen, daß die Frist mit der Notifikation beginnt, können sie jedoch so ausgelegt werden, daß diese Frist an dem Datum beginnt, an dem der Empfänger sie zur Kenntnis nehmen konnte, wobei der Zweck einer Notifikation darin besteht, dem Empfänger

den Inhalt des zugestellten Schriftstücks zur Kenntnis zu bringen. In dieser Auslegung beginnt die Frist nicht an dem Tag, an dem das Gerichtsschreiben bei der Post abgegeben wurde, sondern gemäß Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches an dem Tag, an dem « das Gerichtsschreiben durch die Post zu Händen des Adressaten oder an dessen Wohnsitz zugestellt wird ».

B.10. In dieser Auslegung sind die Artikel 32 Nr. 2, 46 § 2 und 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, der zufolge die Rechtsmittelfristen gegen eine per Gerichtsschreiben notifizierte Entscheidung am Tag des Versands des Gerichtsschreibens anfangen, verstoßen die Artikel 32 Nr. 2 und 46 § 2 in Verbindung mit Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der Auslegung, der zufolge die Rechtsmittelfristen am Tag der Übergabe des Gerichtsbriefes durch die Postdienste an den Empfänger persönlich oder an dessen Wohnsitz anfangen, verstoßen dieselben Artikel nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior